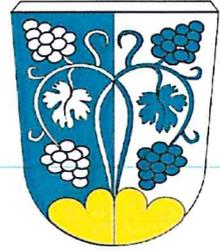


Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen



(Einfriedungssatzung)

vom 06.07.2017

Der Markt Donaustauf erlässt aufgrund Art. 2 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) folgende

Satzung über die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Donaustauf. In Gemeindegebieten, für die ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, gilt die Satzung insoweit, als im Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung getroffen ist.

§ 2 Einfriedungen

(1) Als Einfriedungen gelten alle baulichen und sonstigen Anlagen, die der Abgrenzung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles dienen. Nicht darunter fallen lebende Hecken, Sträucher oder Baumpflanzungen

Als Einfriedung sind nur Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune, lebende Hecken aus heimischen Gewächsen oder Drahtzäune zulässig.

(2) Geschlossene Bretterwände, Betonwände, Mauern, Gabionen, Sichtschutzzäune u. ä. sowie offene Einfriedungen, welche verkleidet oder bespannt werden, sind nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn davor oder dahinter eine Bepflanzung vorgesehen ist. Eine Einfriedung gilt als geschlossen, wenn das geschlossen-offen Verhältnis mehr als 50 % beträgt.

(3) Zaunsockel sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig. Zur Stützung des dahinterliegenden Geländes sind höhere Stützmauern zulässig.

(4) Die Gesamthöhe von Einfriedungen darf 1,50 m nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 darf in Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO die Gesamthöhe von

Einfriedungen 1,80 m betragen. Für die Errechnung der Gesamthöhe ist die Höhe der Stützmauer bzw. Sockel und die Höhe der Einfriedung zusammenzurechnen. Als Bezugspunkt für die Berechnung gilt die angrenzende Geländeoberfläche des Nachbargrundstücks.

(5) Abweichend von § 2 Abs. 4 dürfen Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen eine Höhe von 2,00 m und eine Tiefe von 4,00 m haben. Eine geschlossene Ausführung ist zulässig.

(6) Die Durchlässigkeit für Kleintiere (Igel etc.) im Bodenbereich ist zu gewährleisten. An geschlossenen Einfriedungen ist alle 10 m – pro geschlossene Grundstücksseite jedoch mindestens eine – ebenerdige, mind. 10 cm hohe und 20 cm breite Öffnung für Kleintiere vorzusehen.

(7) Einfriedungen sind gemäß Art. 8 BayBO zu gestalten. Insbesondere dürfen keine grellbunten Farben verwendet werden.

(8) Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt.

§ 3 Abweichungen

Von Bestimmungen dieser Satzung kann der Markt Donaustauf Abweichungen nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 3 BayBO gewähren.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 dieser Satzung verstößt.

§ 5 In-Kraft-Treten

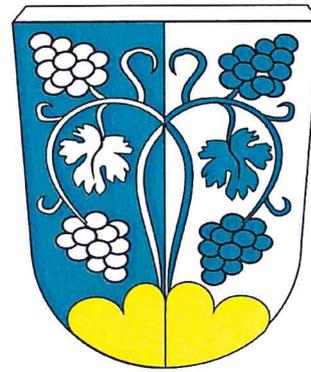
Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung von Stellplätzen und Einfriedungen vom 10.10.2002 außer Kraft.

Donaustauf, 07.07.2017

Markt Donaustauf


Jürgen Sommer
1. Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung über die Niederlegung

Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen des Marktes Donaustauf

Vom 06.07.2017

Die vorstehende Satzung über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen des Marktes Donaustauf wurde durch den Marktgemeinderat Donaustauf in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2017 beschlossen.

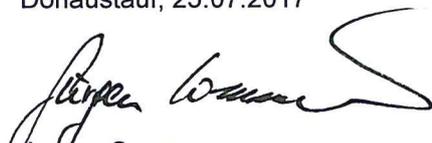
Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GO i.V.m. § 1 Abs. 2 BekV durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf, Wörther Str. 5, 93093 Donaustauf.

Die Satzung wird am 27.07.2017 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Donaustauf während der allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Donaustauf, 25.07.2017


Jürgen Sommer
1. Bürgermeister

An der Amtstafel angeheftet: 25.07.2017

von der Amtstafel abgenommen: _____